

Rechtsschutzrichtlinien 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzrichtlinien regeln den Rechtsschutz im Bereich der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg e.V. (DSTG).

§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzrichtlinien sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung eines Rates, einer Auskunft oder eines Rechtsgutachtens an ein Mitglied oder einen Ortsverband in Bezug auf den Rechtsschutzfall eines Mitglieds.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitgliedes.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

(1) Rechtsschutz wird nur Mitgliedern im Sinne der Satzung der DSTG Landesverband Baden-Württemberg e.V. gewährt. Rechtsschutz wird grundsätzlich nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles (rechtsschutzauslösendes Ereignis) die Mitgliedschaft des Mitglieds mindestens sechs Monate bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Mitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.

(2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussichten auf Erfolg hat und keine Ausschlussgründe nach § 10 vorliegen.

(3) Der Rechtsschutz der DSTG ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Mitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Mitgliedes, so kann das Mitglied darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes im öffentlichen Dienst stehen.

(2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung, der Erwerbsminderung sowie des Pflegegrades gewährt.

(3) Der Rechtsschutz wird auch gewährt zur Durchsetzung von

1. Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen
2. individuellen Rechten des Mitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Gleichstellungsbeauftragte oder Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
3. Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

(4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Mitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen

Schadenersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

(5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt; Ausnahmen sind statthaft. Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten.

§ 5 Gewährung von Rechtsschutz, Haftung

(1) Die Gewährung von Rechtsschutz ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

(3) Eine Haftung des Landesverbandes im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsschutzausschuss

Die Bezirksverbände Baden und Württemberg bestellen mindestens einen Rechtsschutzbeauftragten. Die Rechtsschutzbeauftragten bilden den Rechtsschutzausschuss, der auch für Rechtsfragen zuständig ist. Dieser bestellt ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden, das dem Landesvorstand angehört.

§ 7 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird auf vorherigen Antrag des Mitglieds in Textform gewährt. Der Antrag ist bei dem jeweiligen Bezirksverband oder den Rechtsschutzbeauftragten zu stellen. Beim Bezirksverband eingegangene Rechtsschutzanträge sind unverzüglich an die jeweiligen Rechtsschutzbeauftragten weiterzuleiten.

(2) Beizufügen ist dem Antrag eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen sowie ein vom jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden sowie dem Mitglied unterzeichnetes Rechtsschutzantragsformular.

(3) Die jeweiligen Rechtsschutzbeauftragten sollen sich bei Durchführung des Rechtsschutzes der vom Deutschen Beamtenbund eingerichteten Dienstleistungszentren bedienen.

(4) Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass sowohl der Rechtsschutzbeauftragte als auch das DBB-Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme zum Mitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.

(5) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Mitglieds Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesleitung eine abweichende Regelung treffen.

(6) Der Landesverband ist berechtigt, die in dem Verfahren gewonnene Erkenntnisse zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des Mitgliedes tun.

(7) In den Fällen, in denen das DBB-Dienstleistungszentrum eine Kostenbeteiligung gegenüber der DSTG erhebt, das Mandat zurückgibt, niederlegt oder in Fällen, die das DBB-Dienstleistungszentrum nicht übernimmt, entscheidet die DSTG wie folgt neu über Gewährung, Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes:

1. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Landesleitung. Diese ist zuvor von einem Mitglied des Rechtsschutzausschusses unverzüglich und umfassend zu unterrichten. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende oder im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter.
2. Der Rechtsschutzantrag kann abgelehnt oder die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig gemacht werden, dass das betroffene Mitglied die auf die DSTG entfallenden Kosten ganz oder teilweise trägt. Im Übrigen kann der Umfang des Rechtsschutzes auf die Übernahme der Vertretung des Mitglieds in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie auf die Übernahme eines Anteils der Verfahrenskosten beschränkt werden.
3. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz hat das rechtsschutzsuchende Mitglied 10 v.H. der entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die Landesleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

4. Die mit Verfahrenrechtsschutz geführten Verfahren werden vom Landesverband durch die Rechtsschutzbeauftragten überwacht. Er kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung gemacht wird.
5. Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Landesleitung. Werden sie ohne deren Zustimmung abgeschlossen, so kann der Landesverband die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. von dem Mitglied zurückverlangen.

§ 8 Rechtsschutzkosten

(1) Rechtsschutz wird grundsätzlich kostenlos erteilt. Der Verfahrenrechtsschutz umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

(2) Die entstandenen Kosten werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 vom Landesverband beglichen. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der Landesleitung getroffen werden. Auf Antrag sind die Kosten zu bevorschussen.

(3) Die Kosten des Rechtsschutzes nach Abs. 2 werden vom jeweils zuständigen Bezirksverband getragen. In Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung können die Kosten im Benehmen mit der Landesleitung abschließend vom Landesverband getragen werden.

§ 9 Kostenerstattung an die DSTG

(1) Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, ist es verpflichtet, die Kosten einzuziehen und in Höhe der vom DSTG-Rechtsschutz übernommenen Kosten an die DSTG bzw. in den Fällen des § 7 Abs. 3 an den DBB abzuführen. Die DSTG kann jederzeit die Abtretung der ihr hiernach zustehenden Kostenerstattungsansprüche verlangen.

(2) Beendet das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft, können die von der DSTG übernommenen Kosten vom Mitglied zurückverlangt werden.

§ 10 Ablehnung des Rechtsschutzes

(1) Die DSTG muss den Rechtsschutzantrag ablehnen, wenn

1. das Ziel des Rechtsschutzes gewerkschaftlichen und verbandspolitischen Bestrebungen oder Interessen zuwiderläuft oder
2. der zu erwartende Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht und die Befassung der DSTG mithin untunlich erscheint.

(2) Die DSTG kann den Rechtsschutzantrag ablehnen, insbesondere wenn

1. der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
2. der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
4. das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist.

§ 11 Entziehung des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden,

1. wenn er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist,
2. wenn den Vorschriften dieser Rechtsschutzrichtlinie zuwidergehandelt wird,
3. wenn das Mitglied aus dem Mitgliedsverband, ohne in einen anderen Mitgliedsverband überzutreten, ausscheidet oder seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt,
4. wenn das Mitglied die Zusammenarbeit in den Fällen des § 7 Abs. 3 mit dem DBB gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,

5. wenn das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt,
6. wenn das Mitglied ohne Einvernehmen mit der DSTG und in den Fällen des § 7 Abs. 3 mit dem DBB einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in der Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
7. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung während des Verfahrens aussichtslos wird, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar- und Strafsachen handelt,

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1-6 können von der DSTG übernommene Kosten vom Mitglied zurückverlangt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzrichtlinie hat der Landeshauptvorstand am 6. + 7.11.2018 in Baiersbronn beschlossen. Sie tritt zum 07.11.2018 in Kraft.